Schule Flawil

flawil.ch

Förderkonzept

Stand 27. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage 4

2. Leitideen, Ziele und Grundsätze 4
   2.1 Leitideen 5
   2.2 Ziele 5
   2.3 Grundsätze der Fördermassnahmen 5

3. Angebote 6
   3.1 Sonderpädagogisches Angebot 6
      3.1.1 Integrierte schulische Förderung (ISF) 6
      3.1.2 Legasthenie- und Dyskalkulietherapie 7
      3.1.3 Heilpädagogische Früherziehung 8
      3.1.4 Logopädie 8
      3.1.5 Psychomotorik 8
      3.1.6 Kleinklassen 8
   3.2 Begleitendes pädagogisches Angebot 10
      3.2.1 Unterricht für Kinder mit Deutsch als Zweitsprache 10
      3.2.2 Begabungs-, Begabten- und Hochbegabtenförderung 11

4. Richtwerte 12
   4.1 Pool Sonderpädagogik 12
   4.2 Sonderpädagogische Angebote: Pensen und Infrastruktur 13
      4.2.1 Integrierte schulische Förderung (ISF) 13
      4.2.2 Legasthenie- und Dyskalkulietherapie 13
      4.2.3 Heilpädagogische Früherziehung 13
      4.2.4 Logopädie 14
      4.2.5 Psychomotorik 14
      4.2.6 Kleinklassen 14
   4.3 Begleitendes pädagogisches Angebot: Pensen und Infrastruktur 15
      4.3.1 Unterricht für Kinder mit Deutsch als Zweitsprache 16
      4.3.2 Begabungs-, Begabten- und Hochbegabtenförderung 17

5. Verfahren und Abläufe 17
   5.1 Ablauf Logopädie 18
   5.2 Ablauf Psychomotorik 20
   5.3 Ablauf Einschulungsjahr 20
   5.4 Ablauf Sonderschulung mit stationärer Unterbringung 20

6. Förderplanung und Beurteilung 21

7. Übertritte 21
   7.1 Kindergarten – Unterstufe 21
   7.2 Unterstufe – Mittelstufe 22
   7.3 Mittelstufe – Oberstufe 22
   7.4 Oberstufe – berufliche Ausbildung 22
   7.5 Wohnortswechsel 23
   7.6 Datenweitergabe und –schutz 23

8. Pflichtenhefte 24
   8.1 Die Kindergarten-, Regelklassen- und Kleinklassenlehrpersonen 24
   8.2 Die Schulische Heilpädagogin / der Schulische Heilpädagoge (ISF) 24
   8.3 Die DaZ-Lehrperson 25
   8.4 Die Schulpsychologin / der Schulpsychologe 26
   8.5 Die Logopädin / der Logopäde 26
   8.6 Der Schulrat 26
   8.7 Die Schulleitung 26
   8.8 Die Schulleitungskonferenz 27

9. Zusammenarbeit 27
9.1 Zusammenarbeit mit den Eltern..... 27
9.2 Zusammenarbeit mit externen Fachstellen 27
9.3 Förderteam 28
9.4 ISF-Treff..... 28
9.5 Fachgruppe Sonderpädagogik 28

10. Massnahmen zur Qualitätssicherung und –entwicklung 28
10.1 Evaluation 29
10.2 Weiterbildung 29

1. Ausgangslage

In Folge der Umstellung von der Einführungsklasse zum Einschulungsjahr mit der anschliessenden Begleitung der 1. Klassen durch Schulische Heilpädagoginnen und –pädagogen hielten an der Schule Flawil im Schuljahr 2005/2006 erstmals Elemente der integrierten schulischen Förderung (ISF) Einzug in ein bis dahin durchgehend separatives Schulsystem. Die Frage, ob Kinder mit besonderen Bedürfnissen integrativ oder separativ gefördert werden sollen, rückte noch stärker in den Fokus, als sich zeigte, dass die Bestände der Kleinklassen auf der Unterstufe merklich sanken.

Im Juni 2008 verabschiedete der Schulrat Flawil erstmals ein Konzept „Fördernde Massnahmen“, welches unter anderem festhielt, dass ab Schuljahr 2008/09 Kinder in den 1. und 2. Klassen integrativ und ab der 3. Klasse separativ gefördert werden, wofür je eine Kleinklasse für das 3./4. und 5./6. Primarschuljahr geführt wird.

Wiederum ein Rückgang der Schülerzahlen, diesmal in der 3./4. Kleinklasse, bewog den Schulrat das Konzept „Fördernde Massnahmen“ auf das Schuljahr 2010/11 ein erstes Mal anzupassen. Dabei war der im Dezember 2009 gefasste, strategische Leitsatz „so viel Integration wie möglich, so wenig Separation wie nötig“ richtungsweisend. Entsprechend wurde die ISF auf die ganze Unterstufe ausgedehnt und die Kleinklasse auf der Mittelstufe als Mehrjahrgangsklasse geführt.

Seither sind weitere Veränderungen in Bezug auf die Fördernden Massnahmen an der Schule Flawil beschlossen worden. Als wichtigste sind die folgenden zu nennen:
- Die separative Begabungsförderung in schulhausübergreifenden Kleingruppen wurde als integrative Förderung in die Schulhäuser zurückgeholt.
- Die Kleinklassen auf der Oberstufe wurden von Jahrgangsklassen in eine Mehrjahrgangsklasse überführt.
- Mit dem in der Kleinklasse Oberstufe freiwerdenden Heilpädagogikpensum wurde auf der Oberstufe ein volles Pensum für Schulische Heilpädagogik geschaffen.

Die genannten Neuerungen sowie der Erlass des Sonderpädagogik-Konzepts durch den Erziehungsrat im März 2015 riefen nach einer erneuten Anpassung des bestehenden Förderkonzepts. Gemäss Beschluss des Erziehungsrates hatte diese bis im Juli 2018 zu erfolgen. Entsprechend genehmigte der Schulrat das überarbeite Förderkonzept am 26. Juni 2018.

Nach drei Jahren im Einsatz steht eine erneute Aktualisierung des Förderkonzepts an. Ausschlaggebend dafür sind die neue Handreichung Schullaufbahn, welche ab Sommer 2021 auf kantonaler Ebene in Kraft tritt, aber auch in der Zwischenzeit für die Schule Flawil entwickelte Konzepte für Deutsch als Zweitsprache sowie Begabungs-, Begabten- und Hochbegabtenförderung.

2. Leitideen, Ziele und Grundsätze

Mit der Formulierung von Leitideen, Zielen und Grundsätzen wird die Ausrichtung, Strategie und Haltung der Schule Flawil in Bezug auf die gesamte Sonderpädagogik zum Ausdruck gebracht.

2.1 Leitideen

- Die Unterschiedlichkeit von Kindern und Jugendlichen ist eine Gegebenheit, Vielfalt in der Klasse wird als Chance und Bereicherung gesehen. Fördermassnahmen stärken und unterstützen die Regelklassen im Umgang mit dieser Heterogenität.
- Es wird in einer auf tragenden Beziehungen basierenden, stärkenorientierten Schulkultur gearbeitet und gelernt. Wo das Lernen ins Stottern gerät, wo Schwierigkeiten mit Begabungen oder Defiziten auftauchen, erhalten Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Lern-, Leistungs- oder Sozialbereich die nötige Unterstützung durch Fördermassnahmen.
- Die Fördermassnahmen bauen auf einer ganzheitlichen Sichtweise auf und respektieren die individuellen Grenzen und jene des Umfeldes. Ganz nach dem Leitsatz: So viel Integration wie möglich, so wenig Separation wie nötig.

2.2 Ziele

- Ein breites Angebot an integrativen und separativen Fördermassnahmen ermöglicht es möglichst vielen Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen im Lern-, Leistungs- oder Sozialbereich, die Schule in Flawil zu besuchen.
- Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Lern-, Leistungs- oder Sozialbereich erhalten eine sorgfältig geplante und gezielte Förderung. Die diesbezügliche Zusammenarbeit der involvierten Lehr- und Fachpersonen, Schulleitungen und Behördenmitglieder wird so ausgestaltet, dass sie bereichernd und entlastend erlebt wird.
- Die Inhalte des Förderkonzepts sind gegen innen und aussen transparent. Der Umgang mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen ist dadurch allen Beteiligten, namentlich auch den Eltern bekannt. Damit werden mögliche Vorurteile oder ablehnende Haltungen gegenüber Fördermassnahmen abgebaut.
- Eltern werden in die Förderung ihrer Kinder eingebunden.
- Die Grenzen der Fördermassnahmen an der Schule Flawil werden anerkannt und Optionen von gemeindeexternen Beschulungsmöglichkeiten offen gehalten.
- Durch geeignete Rahmenbedingungen und Weiterbildung wird Integration stetig verbessert, ohne auf Separation (z.B. Kleinklassen, Sonderschulen) zu verzichten.

2.3 Grundsätze der Fördermassnahmen

Förderung im Klassenunterricht
Die Lehrperson fördert alle Schülerinnen und Schüler der Klasse bedarfsgerecht. Sie erkennt und berücksichtigt spezielle Förderbedürfnisse im Lern-, Leistungs- oder Sozialbereich.

Zusätzliche Fördermassnahmen
Zeigt die Förderung im Rahmen des Klassenunterrichts nicht den gewünschten Erfolg, werden unter Einbezug aller Beteiligten mögliche Formen der zusätzlichen Förderung geprüft und festgelegt.

Abklärung des Förderbedarfs
Bevor eine Massnahme eingeleitet wird, wird zusammen mit Fachpersonen der individuelle Förderbedarf ermittelt.

Zielorientierung
Zu Beginn einer Fördermassnahme werden aufgrund des ermittelten Förderbedarfs die Förderziele festgelegt. Diese Ziele werden regelmässig überprüft und neu festgelegt. Daraus erfolgt eine regelmässige Anpassung der Fördermassnahme.

Grundsatz der Subsidiarität
Bevor umfassende und weitergehende Massnahmen[1] eingeleitet werden (Dispensation, individuelle Lernziele, Nachteilsausgleich, Wechsel in eine Kleinklasse, Sonderschulung) sind vorgängig niederschwellige Lösungen zu prüfen und gegebenenfalls durchzuführen.

Zeitliche Befristung
Fördermassnahmen sind zeitlich befristet. In regelmässigen Abständen erfolgen Standortbestimmungen zur Überprüfung der Massnahme. Dabei wird entschieden, ob eine Massnahme weitergeführt, unterbrochen oder beendet wird.

Dokumentation
Die Ziele der Fördermassnahmen und der Lernstand der Schülerin oder des Schülers werden dokumentiert. Innerhalb der Schule Flawil werden die Aspekte der Berichte vereinheitlicht.

3. Angebote

An der Schule Flawil bestehen verschiedene Angebote in unterschiedlicher Ausprägung und Intensität. Ausschlaggebend für die Wahl des Angebots sind einerseits die individuellen Förderbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und andererseits die Bedürfnisse des Umfeldes (familiäre Situation, Schule).

Die Angebote werden unterschieden in ein Grundangebot der Regelschule und von Dritten angebotene, verstärkte Massnahmen wie Heilpädagogische Frühförderung, behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung oder Unterricht in einer Sonderschule. Im vorliegenden Förderkonzept wird im Wesentlichen auf das Grundangebot der Regelschule eingegangen. Dieses wird an der Schule Flawil angeboten und teilt sich in ein sonderpädagogisches und ein begleitendes pädagogisches Angebot auf.

3.1 Sonderpädagogisches Angebot

Als sonderpädagogische Angebote gelten die Integrierte schulische Förderung (ISF), Legasthenie- und Dyskalkulietherapie, die Heilpädagogische Früherziehung für Kindergartenkinder, Logopädie, Psychomotoriktherapie sowie Kleinklassen.

3.1.1 Integrierte schulische Förderung (ISF)

ISF richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) unterstützen die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen der Regelklassen vom Kindergarten bis in die Oberstufe. Ihre Arbeit findet während der regulären Unterrichtszeiten integriert in der Klasse, in kleinen Gruppen oder mit einzelnen Schülerinnen und Schülern

[1] vgl. Handreichung Schullaufbahn S. 100 ff.

statt. Die Arbeitsweise der ISF entspricht den Grundsätzen einer heilpädagogischen Unterrichtsgestaltung und umfasst die Förderdiagnostik und Planung, das handlungsorientierte und ganzheitliche Lernen mit dem Kind, die Unterstützung der Lehrpersonen bei der Planung und Durchführung des Unterrichts sowie die regelmässige Überprüfung der Wirksamkeit der Integrierten Schulischen Förderung.

➔ Weiterlesen auf www.schule.sg.ch: Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule, S. 16 ff.

Individuelle Lernziele (ILZ) und Befreiung von Lehrplaninhalten

Wenn besondere Bedürfnisse im Lern-, Leistungs- oder Sozialbereich bei Schülerinnen und Schülern zu massiven emotionalen oder fachlichen Überforderungen führen, können im Rahmen der ISF die Lernziele in einem oder mehreren Fächern individuell angepasst werden. Man spricht von individuellen Lernzielen (ILZ). Sie gehen einher mit einer oder mehreren unterrichtsergänzenden, sonderpädagogischen Massnahmen zur Unterstützung der auftretenden Schwierigkeiten. Wenn Entwicklung und Schulerfolg eines Kindes trotz ILZ gefährdet sind, kann die Befreiung von grösseren Lehrplaninhalten (z.B. Dispensation von einem Fach) oder der Wechsel in die Kleinklasse geprüft werden.

➔ Weiterlesen (nur intern) im Merkblatt „Zu berücksichtigende Aspekte bei einer Entscheidung für Kleinklasse / Individuelle Lernziele“: https://extranet.flawil.ch – Schule – Informationen Merkblätter Stundenpläne – Merkblätter Konzepte

Setting im Einzelfall (SiE)

Ein Setting im Einzelfall ist dann angebracht, wenn die längerfristige Integration eines Kindes in die Regelklasse möglich erscheint, dafür aber deutlich mehr Ressourcen benötigt werden, als im Rahmen der ISF vorgesehen sind. Diese Diskrepanz zeigt sich so deutlich, dass ohne die Möglichkeiten eines SiE’s eine Sonderschulung ins Auge gefasst werden muss. Die Kosten für das SiE müssen dabei unter jenen einer Sonderschulung liegen. Mit einem SiE kann auch die Wartezeit überbrückt werden, wenn für ein Kind eine Sonderschulung verfügt ist, aber dort noch kein Platz zur Verfügung steht.

➔ Weiterlesen (nur intern) auf https://extranet.flawil.ch -> Schule -> Merkblätter Konzepte

3.1.2 Legasthenie- und Dyskalkulietherapie

Legasthenie- und Dyskalkulietherapie findet im Rahmen der ISF statt, wobei die Arbeit der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen explizit auf die entsprechende Störung von Schülerinnen und Schülern im Erlernen des Lesens und der Schriftsprache bzw. in den mathematischen Grundlagen eingeht. Meistens besteht bei solchen Schülerinnen und Schülern eine Diskrepanz zwischen guten Leistungen im mathematischen Bereich und ungenügenden Leistungen in der Rechtschreibung und/oder im Lesen (Legasthenie) bzw. umgekehrt (Dyskalkulie). Es wird gezielt an den Wahrnehmungsfunktionen gearbeitet und es werden Lernstrategien und Arbeitstechniken vermittelt. Je nach Bedarf werden der Leselehrgang oder die Grundlagen der Rechtschreibung bzw. die Grundlagen des Mathematikunterrichts aufgearbeitet.

➔ Weiterlesen auf www.schule.sg.ch: Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule, S. 21 ff.

3.1.3 Heilpädagogische Früherziehung

Die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) richtet sich an Kindergartenkinder mit einer Behinderung, einer Mehrfachbehinderung oder mit Entwicklungsverzögerungen. Die HFE stellt neben der gezielten Förderung der Kinder in der familiären Umgebung insbesondere die Beratung und Anleitung der Eltern und des Umfeldes ins Zentrum. Mit der zusätzlichen, spezifischen Unterstützung im familiären Umfeld soll erreicht werden, dass die Kinder dem Unterricht im Kindergarten besser folgen können. Für die Abdeckung mit HFE nimmt die Schule Flawil den Heilpädagogischen Dienst St. Gallen – Glarus in Anspruch.

➔ Weiterlesen auf www.schule.sg.ch: Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule, S. 18 f.

3.1.4 Logopädie

Logopädische Massnahmen richten sich an Schüler/-innen, die in ihrem Sprech- und Sprachverhalten, in ihrem Sprachverständnis und damit in ihren Kommunikations- und Beziehungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Sie unterstützen Schüler/-innen mit Störungen oder Auffälligkeiten in der gesprochenen und geschriebenen Sprache oder mit Stimm-, Schluck- und Redeflussstörungen. Ziel ist es, Blockaden zu lösen, den Spracherwerb anzuregen und die Defizite in den betroffenen Bereichen aufzuarbeiten. Die Arbeit der Logopädin oder des Logopäden umfasst die Bereiche Diagnostik, Förderplanung, Therapie und Beratung.

➔ Weiterlesen auf www.schule.sg.ch: Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule, S. 19 f.

3.1.5 Psychomotorik

Psychomotorik stellt die Bewegung des Menschen als Ausdruck der Beziehung zwischen Körper, Seele und Geist ins Zentrum. Sie richtet sich an Kinder und Jugendliche mit Auffälligkeiten in der Bewegung (Grob-, Fein-, und Grafomotorik), in der Wahrnehmung, im Sozialverhalten und in der emotionalen Äusserung. Ziele sind die Stärkung des Vertrauens in sich selber und in die eigenen Bewegungsmöglichkeiten, die Erweiterung der Wahrnehmungs-, Bewegungs- und Handlungskompetenzen, die Verbesserung der eigenen Verhaltenssteuerung und der sozialen Fähigkeiten sowie die Sensibilisierung des familiären und schulischen Umfeldes für die besonderen Bedürfnisse des Kindes. Dazu arbeitet sie mittels Bewegung, Spiel, Sinnes – und Materialerfahrungen sowie kreativen Tätigkeiten. Die Arbeit umfasst die Bereiche Abklärung, Therapie und Beratung.

➔ Weiterlesen auf www.schule.sg.ch: Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule, S. 20 f.

3.1.6 Kleinklassen

In einer Kleinklasse werden 10 bis 15 Schüler/-innen mit Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich unterrichtet, die den schulischen Anforderungen der Regelklasse längerfristig nicht gewachsen sind. Bei Bedarf kann die Klassengrösse mit flankierenden Massnahmen angepasst werden. Für die Schülerinnen und Schüler werden individuelle Lernziele aufgrund der Förderdiagnose und der Förderplanung festgelegt, wobei die Lernziele der Regelklasse angestrebt werden. Die Arbeitsweise entspricht den Grundsätzen einer heilpädagogischen Unterrichtsgestaltung. Die Lehrpersonen, die in der Kleinklasse unterrichten, verfügen über ein Lehrdiplom und über eine zusätzliche heilpädagogische Ausbildung.

➔ Weiterlesen auf www.schule.sg.ch: Sonderpädagogik-Konzept für die Regelschule, S. 23 ff.
➔ Weiterlesen (nur intern) in den Merkblättern „Zu berücksichtigende Aspekte bei einer Entscheidung für Kleinklasse / Individuelle Lernziele“ und „Zeitlicher Ablauf Zuweisung Kleinklasse“: https://extranet.flawil.ch – Schule – Informationen Merkblätter Stundenpläne – Merkblätter Konzepte

Einschulungsjahr

Eine besondere Kleinklasse ist das Einschulungsjahr. Es beschränkt sich auf ein Schuljahr zwischen dem Kindergarten und der ersten Klasse. Im Einschulungsjahr werden Kinder unterrichtet, die schulisches Interesse aufweisen, aber zum Zeitpunkt des Übertritts auf Grund einzelner oder mehrerer nicht altersentsprechend entwickelten Basisfunktionen den Anforderungen einer ersten Regelklasse noch nicht gewachsen sind. Fehlende Deutschkenntnisse allein sind kein Grund für eine Aufnahme ins Einschulungsjahr. Die Schülerzahl im unteren Bereich einer Kleinklasse erlaubt es, die Kinder differenziert zu erfassen und zu fördern. Nach diesem Jahr erfolgt meistens der Übertritt in die erste Regelklasse.
Das zusätzliche Jahr bietet ausserdem Gelegenheit zur Reifung im sozialen und emotionalen Bereich. Besonders werden Konzentration, Wahrnehmung, spielerisches Lernen und die Vorstufen der Kulturtechniken geschult. Zudem werden die motorische, die sprachliche und die intellektuelle Entwicklung gezielt gefördert. Der Umgang mit Zahlen und Buchstaben wird in den verschiedenen Bereichen mit einbezogen. Das Erlernen von Lesen, Schreiben und Rechnen bleibt jedoch Ziel der ersten Regelklasse. Im Einschulungsjahr werden die Grundlagen dazu gelegt.

Die Schule Flawil hat sich aus folgenden Gründen dafür entschieden, im Rahmen des Übertritts vom Kindergarten in die Primarschule mit dem Einschulungsjahr eine Kleinklasse anzubieten:
- Vereinbar mit dem Dreijahresturnus in der Primarschule (im Gegensatz z.B. zu KidS)
- Alle Kinder starten gemeinsam in den ersten Klassen (im Gegensatz zur Einführungsklasse)
- Stärkung des Selbstvertrauens der Kinder durch die Erfahrung, nicht immer die Schwächsten in der Klasse zu sein
- Weniger Ablenkungen für die Kinder in der kleinen Klasse
- Minimierung von Repetitionen auf der Unterstufe oder von Sonderbeschulungen
- Prävention bezüglich Lern- und Verhaltensschwierigkeiten im Hinblick auf den Start in der 1. Klasse
- Durch den Wechsel im schulischen Umfeld und der Gruppenkonstellation ergibt sich die Chance für das Kind, Muster zu durchbrechen
- Es braucht keine räumlichen Anpassungen (im Gegensatz z.B. zur Basisstufe)

Kleinklasse Mittelstufe

Die Kleinklasse Mittelstufe umfasst die obligatorische Schulzeit von der 4. bis zur 6. Klasse. Sie wird als Mehrklasse altersdurchmischt geführt, wobei ihre Lektionentafel derjenigen der entsprechenden Regelklasse entspricht. Sie ist für Schülerinnen und Schüler, welche in der Regelklasse grosse Schulschwierigkeiten haben und bei denen sich zeigt, dass sie mittelfristig in dieser nicht angemessen beschult werden können.

Kleinklasse Oberstufe

Die Kleinklasse Oberstufe umfasst die obligatorische Schulzeit von der 7. bis zur 9. Klasse. Sie wird als Mehrklasse altersdurchmischt geführt, wobei für sie die spezielle Lektionentafel der Kleinklassen gilt. Noch stärker als in der Oberstufe an und für sich, wird in der Kleinklas-

se Oberstufe der Fokus auf den individuellen Prozess der Berufswahl und der Stellensuche gelegt. Die Lehrperson ist Koordinatorin zwischen Schülerinnen und Schülern, Eltern, ehemaligen Lehrpersonen, Berufsberatung, Lehrbetrieb sowie Lehrkörper. Sie hilft aktiv beim Finden einer Anschlusslösung für Schülerinnen und Schüler der 3. Kleinklasse Oberstufe. Für Schülerinnen und Schüler der Kleinklasse besteht während der Berufsausbildung das Angebot der beruflichen Nachbetreuung. Sie können während der Lehre oder Attestlehre durch die Schulische Heilpädagogin oder den Schulischen Heilpädagogen, die Kleinkassenlehrperson oder eine Regelklassenlehrperson in der Organisation des Lernens, in der Vorbereitung auf Prüfungen und im Erledigen von Hausaufgaben unterstützt werden.

Kleinklasse „Time-out“

Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (in Einzelfällen auch der Mittelstufe) mit erheblichen Schwierigkeiten in der Selbst- und Sozialkompetenz besteht die Kleinklasse „Time-out“ mit beschränkter Aufenthaltszeit von höchstens 6 Monaten. Sie umfasst ein angepasstes schulisches Angebot mit dem Schwerpunkt im handlungsorientierten Bereich und bietet darüber hinaus eine Tagesstruktur an. Die Schülerinnen und Schüler erhalten so die Möglichkeit, das eigene Verhalten und die persönliche schulische Situation aus Distanz zu reflektieren und daraus eine neue Haltung zu entwickeln.

➔ Weiterlesen auf www.timeoutklasse.ch

3.2 Begleitendes pädagogisches Angebot

Als begleitendes pädagogisches Angebot zählt der Unterricht für Kinder mit Deutsch als Zweitsprache (DaZ) sowie die Begabungs- und Begabtenförderung.

3.2.1 Unterricht für Kinder mit Deutsch als Zweitsprache

Im Deutschunterricht werden Kinder und Jugendliche mit unzureichenden Deutschkenntnissen aufgrund einer anderen Muttersprache im Erwerb der deutschen Sprache von ausgebildeten DaZ-Lehrpersonen unterstützt und gefördert. Ziel ist das Erarbeiten von Deutschkenntnissen, damit sich das Kind im Alltag zurechtfinden und dem Unterricht in der Klasse folgen kann. Die Lerninhalte werden einerseits auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder und andererseits auf die Themen der Klasse abgestimmt.

➔ Weiterlesen im Konzept „Deutsch als Zweitsprache (DaZ)“ vom 23. Juni 2020:
https://extranet.flawil.ch – Schule – Informationen Merkblätter Stundenpläne – Merkblätter Konzepte

DaZ vor dem Kindergarten

Eltern, welche bei der Kindergartenanmeldung angeben, dass ihr Kind über keine oder nur unzureichende Deutschkenntnisse verfügt, werden mit ihrem Kind zu "DaZ vor dem Kindergarten" eingeladen. "DaZ vor dem Kindergarten" findet jeweils zwischen den Frühlings- und Sommerferien statt und wird an den Kindergartenstandorten angeboten. Hauptziel ist die Vermittlung von Abläufen und Begriffen in der Standardsprache und das Kennenlernen des Kindergartens, damit sich das Kind im Kindergarten zurechtfindet, mit den Örtlichkeiten vertraut ist und die Ablösung von zu Hause gelingt.

DaZ im Kindergarten

Kindergartenkinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen aufgrund einer anderen Muttersprache werden mit DaZ-Unterricht im Kindergarten unterstützt.

Kinder im Kindergartenalter, welche mit ihrer Familie aus dem Ausland zugezogen sind bzw. als Asylsuchende der Gemeinde Flawil zugeteilt wurden und über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen, werden direkt einer Kindergartenklasse zugeteilt und dort allenfalls mit zusätzlichen DaZ-Lektionen unterstützt.

Beim DaZ-Unterricht im Kindergarten wird auf die Elternarbeit ein besonderes Augenmerk gelegt. Beispielsweise werden im Rahmen eines Elternkaffees die Vernetzung unter den Eltern gefördert oder Angebote wie Ludothek oder Bibliothek bekannt gemacht.

DaZ- Auffanggruppe

In der DaZ-Auffanggruppe werden Kinder im Primarschulalter aufgenommen, welche mit ihrer Familie aus dem Ausland zugezogen sind bzw. als Asylsuchende der Gemeinde Flawil zugeteilt wurden und über keine oder nur geringe Deutschkenntnisse verfügen. Ihnen werden in einer Gruppe von höchstens 12 Kindern während den Blockzeiten Deutsch- und minimale Kenntnisse über Umgangsformen und Kulturtechniken vermittelt, damit sie sich im Alltag zurechtfinden und dem Unterricht in einer Klasse, unterstützt von DaZ in der Primarschule, möglichst bald folgen können. Ziel ist die sorgfältige Zuteilung zu einer Stammklasse.

DaZ in der Primarschule

Schülerinnen und Schüler, welche auch nach dem DaZ-Unterricht im Kindergarten bzw. in der Auffanggruppe im Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache weiter unterstützt und gefördert werden müssen, erhalten DaZ-Unterricht in der Primarschule.

DaZ auf der Oberstufe

Zuziehende Jugendliche im Oberstufenalter, welche über keine oder nur marginale Deutschkenntnisse verfügen, werden in der DaZ-Integrationsklasse der Schule Gossau unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, welche auch nach dem DaZ-Unterricht in der Primarschule, in der Auffanggruppe oder in der Integrationsklasse im Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache weiter unterstützt und gefördert werden müssen, erhalten DaZ-Unterricht in der Oberstufe.

3.2.2 Begabungs-, Begabten und Hochbegabtenförderung

Begabungsförderung ist eine allgemeine Aufgabe der Volksschule. Sie zielt darauf, die individuellen Begabungen aller Kinder zu wecken und zu fördern. Begabtenförderung dagegen ist auf die rund 20 % der begabten Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Ein Teilbereich der Begabtenförderung ist die Hochbegabtenförderung. Sie konzentriert sich auf die ungefähr 2 % der hochbegabten Kinder und Jugendlichen.

Grundsätzlich beginnt Begabungsförderung in der Stammklasse. Bei den dafür eingesetzten differenzierenden und individualisierenden Massnahmen, der sogenannten Binnendifferenzierung, können die Lehrpersonen durch den Einbezug der Heilpädagogin oder des Heilpädagogen unterstützt werden. Begabungsförderung wird entsprechend integriert in der Regelklasse und/oder klassenübergreifend in der Schuleinheit umgesetzt.

Im Kindergarten beschränken sich die Massnahmen der Begabungs-, Begabten- und Hochbegabtenförderung im Wesentlichen auf die Begabungsförderung. Für die Begabtenförderung steht ein Zeitfenster zur Verfügung, welches von der Schulischen Heilpädagogin für die Arbeit mit einer entsprechenden Fördergruppe eingesetzt wird.

Begabtenförderung auf der Primarschulstufe findet im Wesentlichen auf der Ebene der Schuleinheit statt. Diese kann für die Hochbegabtenförderung mit externen Angeboten ergänzt werden.

➔ Weiterlesen im Konzept „Begabungs-, Begabten- und Hochbegabtenförderung“ vom 13. Januar 2020: https://extranet.flawil.ch – Schule – Informationen Merkblätter Stundenpläne – Merkblätter Konzepte

Begabtenförderung findet auf der Oberstufe vor allem im Rahmen der Freifachangebote statt. Für hochbegabte Schülerinnen und Schüler der Oberstufe listet der Kanton im „Anhang zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte“ vom 20. Februar 2003 das Untergymnasium sowie eine Anzahl von verschiedenen Talentschulen in den Bereichen Sport, Musik oder Gestaltung auf. Schülerinnen und Schüler im Besitze einer sogenannten Talent Card oder einer vergleichbaren Bescheinigung, welche ihnen ausserordentliche Fähigkeiten in einer Sportart, auf einem Musikinstrument oder in einer Gattung der bildenden Kunst attestieren, haben die Möglichkeit eine Talentschule zu besuchen.

➔ Weiterlesen auf http://www.schule.sg.ch – Home – Volksschule – Unterricht – Sonderpädagogik in der Regelschule - Begabungsförderung

4. Richtwerte

Für das sonderpädagogische Angebot steht ein Pool Sonderpädagogik im Rahmen der kantonalen Vorgaben zur Verfügung. Er ist ein Bestandteil des Personalpools. In diesem Kapitel wird erläutert, wie sich der Pool Sonderpädagogik für die Schule Flawil berechnet und wie er auf die einzelnen Angebote im Sinne von Richtwerten verteilt wird. Es wird zudem beschrieben, wo, wann und in welcher Form die sonderpädagogischen Angebote erfolgen und welche Infrastruktur dafür zur Verfügung steht. Auch zum begleitenden pädagogischen Angebot werden Aussagen bezüglich Pensen und Infrastruktur gemacht.

4.1 Pool Sonderpädagogik

Der Pool Sonderpädagogik errechnet sich aus 0.26 Wochenlektionen pro Schülerin und Schüler. Er gilt als Richtwert für sämtliche sonderpädagogischen Massnahmen (vgl. Kapitel 3.1). Er beträgt für die Schule Flawil mit rund 1230 Schülerinnen und Schülern rund 320 Wochenlektionen.

Als Korrekturfaktor wirkt dabei noch der Sozialindex. Er wird alle zwei Jahre aufgrund verschiedener relevanter statistischer Angaben (Ausländerquote, Arbeitslosenanteil, Sozialhilfequote, etc.) von der Fachstelle Statistik im Volkswirtschaftsdepartement berechnet. Im Jahr 2021 liegt der Sozialindex für Flawil bei 1.03. Damit erhöht sich der Pool Sonderpädagogik im oben genannten Beispiel auf rund 330 Wochenlektionen.

4.2 Sonderpädagogische Angebote: Pensen und Infrastruktur

Im Folgenden werden zu allen sonderpädagogische Angeboten Aussagen zu deren Pensendotation und der ihnen zur Verfügung stehenden räumlichen Verortung und Infrastruktur gemacht. Diese basieren zum einen auf den gesetzlichen Vorgaben, zum anderen auf Erfahrungswerten, welche sich in den letzten Jahren bewährt haben.

4.2.1 Integrierte schulische Förderung (ISF)

Als Richtwert stehen für die ISF in Kindergarten und Primarschule drei Wochenlektionen auf der Oberstufe zwei Wochenlektionen pro Klasse zur Verfügung. Daraus errechnet sich das Grundpensum für die ISF pro Kindergarten- oder Schulhaus. Je nach Bedarf und in Absprache mit Schulleitung und Klassenlehrperson variiert die Schulische Heilpädagogin bzw. der Schulische Heilpädagoge die konkrete Lektionenzahl an einer Klasse. Es soll möglich sein, für eine Lektion Schülerinnen und Schüler mit einem gleichgelagerten besonderen Bedürfnis (z.B. Hochbegabung oder Legasthenie) aus verschiedenen Klassen zusammen zu ziehen und gemeinsam zu fördern. Ist das Grundpensum - z.B. aufgrund eines ausgewiesenen Settings im Einzelfall oder einer Häufung von Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen (vgl. Kapitel 3.1.1) - nicht ausreichend, kann die Schulleitung beim Schulrat ein begründetes Gesuch um dessen Erhöhung stellen.

Die ISF erfolgt in der Regel im Gruppen- oder Klassenunterricht, ausnahmsweise im Einzelunterricht. Sie ist mit dem Klassenunterricht koordiniert und findet grundsätzlich in den Stundenplanzeiten statt. Sie wird normalerweise in ganzen oder halben Lektionen erteilt.

Es wird angestrebt, dass in jedem Kindergarten- und Schulhaus für die Schulische Heilpädagogin oder den Schulischen Heilpädagogen ein separater Raum zur Verfügung steht. Idealerweise stehen dort ein persönlicher Arbeitsplatz sowie genügend Platz für die Arbeit mit einer Kleingruppe zur Verfügung. Entsprechend ist der Raum mit dem nötigen Mobiliar (Lehrer*innenarbeitsplatz mit Computer, Schülerpulte, Wandtafel, etc.) ausgerüstet.

4.2.2 Legasthenie- und Dyskalkulietherapie

Legasthenie- und Dyskalkulietherapie findet im Rahmen der ISF statt (vgl. Kapitel 3.1.2). Bezüglich Pensum unterscheidet sich die Legasthenie- und Dyskalkulietherapie von jenem der ISF vor allem darin, dass im Vergleich öfters im Einzelsetting gearbeitet wird.

Dem oben Beschriebenen entsprechend, stehen die Räume für die ISF auch für die Legasthenie- und Dyskalkulietherapie zur Verfügung.

4.2.3 Heilpädagogische Früherziehung

Für die Abdeckung mit Heilpädagogischer Früherziehung (HFE) nimmt die Schule Flawil den Heilpädagogischen Dienst St. Gallen – Glarus in Anspruch (vgl. Kapitel 3.1.3). Das aus dem Pool Sonderpädagogik in Anspruch genommene Pensum richtet sich nach der Zahl der von der Schulpsychologin entsprechend abgeklärten und von der Schulleitung verfügten Kindergartenkinder bzw. der Kapazität des Heilpädagogischen Dienstes. Es wird kein Richtwert festgelegt.

Grundlegend in der HFE ist der Einbezug der Lebenswelt des Kindes. Aus diesem Grund arbeiten die Mitarbeitenden des Heilpädagogischen Dienstes direkt bei den betroffenen Kindern zu Hause.

4.2.4 Logopädie

Für die Abdeckung mit Logopädie-Therapie nimmt die Schule Flawil die Dienste der Heilpädagogischen Schule Flawil in Anspruch. Gemäss dem Vertrag zwischen der Heilpädagogischen Vereinigung Uzwil-Flawil (HPV) und der Politischen Gemeinde Flawil beträgt das Gesamtpensum der Logopädinnen und Logopäden maximal 53 Wochenlektionen. Darin sind auch die Pensen für die Reihenuntersuche enthalten. Es ist möglich, vorübergehende Minder- oder Mehrleistungen während desselben Schuljahres zu kompensieren. In ausserordentlichen Fällen mit ausgewiesenem erhöhtem Förderbedarf kann eine Erhöhung des Logopädiepensums durch die Schulleitung beim Schulrat beantragt werden.

Die Logopädie-Therapien werden in regelmässigen Intervallen oder in Therapieblöcken angeboten. Diese finden im Einzel- oder Gruppenunterricht statt und dauern je nach Bedürfnis der Kinder jeweils eine halbe oder eine ganze Lektion pro Woche. Ausnahmen sind möglich. Die Förderung wird mit dem Klassenunterricht koordiniert.

Die Logopädie-Therapien finden in den Räumen der Primarschulhäuser oder bei entsprechendem Raumangebot in den Kindergärten statt. Die Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler von Kindergarten und Primarschule Botsberg besuchen die Logopädie-Therapiestunden in den Räumlichkeiten der Heilpädagogischen Schule Flawil.

➔ Weiterlesen im Konzept „Logopädie an der Schule Flawil“ vom 17. März 2021:
https://extranet.flawil.ch – Schule – Informationen Merkblätter Stundenpläne – Merkblätter Konzepte

4.2.5 Psychomotorik

Die Gemeinde Flawil ist Mitglied des Vereins Psychomotorik Region Wil, welcher an der Schule Flawil die Psychomotoriktherapie gewährleistet. Schaut man bezüglich Pensum auf die letzten Schuljahre zurück, so wurden durchschnittlich acht bis zehn Wochenlektionen in Anspruch genommen.

Die Psychomotoriktherapien werden je nach Bedarf im Einzel- oder Gruppensetting angeboten. Diese finden in der Regel wöchentlich während einer Lektion (50 Min.) statt. Die Therapiedauer variiert zwischen kurzfristigen Therapien (3-9x), mittelfristigen Therapien (10-30x), und längerfristiger Unterstützung (über 30x).

Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler der Schule Flawil besuchen eine Therapiestelle des Vereins Psychomotorik Region Wil, zurzeit in der Regel in Uzwil. Die Eltern sind für den Transport verantwortlich.

4.2.6 Kleinklassen

Für Schülerinnen und Schüler in Kleinklassen ist ein Pro-Kopf-Budget aus dem Pool Sonderpädagogik definiert. Grundlagen für dessen Berechnung sind einerseits die Klassengrösse (durchschnittlich 12 Schüler/-innen) und andererseits der minimale Lektionenbedarf (30 Wochenlektionen für Einschulungsjahr, 39 Wochenlektionen für Kleinklasse Mittelstufe und 41 Wochenlektionen für Kleinklasse Oberstufe). Das allenfalls zusätzlich benötigte Pensum,

um die Lektionentafel und den Unterricht in der Kleinklasse zu erfüllen, erfolgt per Bezug beim Pool Regelunterricht der entsprechenden Stufe.

Einschulungsjahr

Das für die Verwendung des Pools Sonderpädagogik massgebende Pro-Kopf-Budget pro Schülerin/Schüler des Einschulungsjahres beträgt 2.50 Wochenlektionen. Die Schule Flawil führt zwei Klassen des Einschulungsjahres mit durchschnittlich je zehn bis zwölf Kindern. Entgegen den kantonalen Vorgaben wird im Einschulungsjahr das Fach Musikalische Grundschule angeboten.

Die beiden Klassen des Einschulungsjahres sind im Schulhaus Hinterer Grund angesiedelt und verfügen dort über die entsprechenden Klassenzimmer.

Kleinklasse Mittelstufe

Das für die Verwendung des Pools Sonderpädagogik massgebende Pro-Kopf-Budget pro Schülerin/Schüler der Kleinklasse Mittelstufe beträgt 3.25 Wochenlektionen.

Die Kleinklasse Mittelstufe ist im Schulhaus Enzenbühl angesiedelt und verfügt dort über ein entsprechendes Klassenzimmer.

Kleinklasse Oberstufe

Das für die Verwendung des Pools Sonderpädagogik massgebende Pro-Kopf-Budget pro Schülerin/Schüler der Kleinklasse Oberstufe beträgt 3.50 Wochenlektionen.

Die Kleinklasse Oberstufe ist im Oberstufenzentrum angesiedelt und verfügt dort über zwei Klassenzimmer mit Gruppenraum.

Kleinklasse „Time-out“

Das aus dem Pool Sonderpädagogik in Anspruch genommene Pensum für die Kleinklasse „Time-out“ richtet sich nach der Zahl der von der Schulpsychologin oder dem Schulpsychologen entsprechend abgeklärten und vom Schulrat verfügten Schülerinnen und Schüler. Es wird kein Richtwert festgelegt.

Die Kleinklasse „Time-out“ wird im Schulhaus Magdenau unterrichtet, von der Standortgemeinde Degersheim geführt und von den Schulträgern in der KESB-Region Gossau finanziert.

4.3 Begleitendes pädagogisches Angebot: Pensen und Infrastruktur

Im Folgenden werden zu den begleitenden pädagogischen Angeboten Aussagen zu deren Pensendotation und der ihnen zur Verfügung stehenden räumlichen Verortung und Infrastruktur gemacht.

4.3.1 Unterricht für Kinder mit Deutsch als Zweitsprache

Der DaZ-Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit mangelhaften Deutschkenntnissen aufgrund einer anderen Muttersprache richtet sich nach dem konkreten Bedarf. Das dafür benötigte Pensum wird dem Pool Sonderpädagogik nicht angerechnet.

DaZ vor dem Kindergarten

Die Kindergartenstandorte Feld, Grund, Wisental und Botsberg bieten jeweils zwischen den Frühlings- und Sommerferien ein "DaZ vor dem Kindergarten" während vier Nachmittagssequenzen à 60min pro Woche an.

Im "DaZ vor dem Kindergarten" werden vier bis zwölf Kinder unterrichtet. Bei Gruppengrössen ab sechs Kindern kann ein Teamteaching erfolgen.

DaZ im Kindergarten

Kindergartenkinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen aufgrund einer anderen Muttersprache werden mit wöchentlich zwei bis vier Lektionen DaZ-Unterricht unterstützt.

Der DaZ-Unterricht ist mit dem Klassenunterricht koordiniert, kann aber auch in den unterrichtsfreien Zeiten stattfinden. Ist ersteres der Fall, ist die Unterrichtsdauer nicht per se eine Lektion, sondern wird idealerweise den Konzentrationsfähigkeiten der Kinder angepasst und über mehrere Sequenzen verteilt.

Der DaZ-Unterricht kann integrativ in der Kindergartenklasse oder separativ in Kleingruppen mit höchstens sechs Kindern erteilt werden. Für letzteres steht im Kindergarten ein geeigneter Raum zur Verfügung.

DaZ- Auffanggruppe

Die DaZ-Auffanggruppe wird jeden Vormittag während der Blockzeiten unterrichtet. Für dieses Angebot stehen 20 Wochenlektionen und drei Wochenlektionen ISF zur Verfügung.

Der Standort der DaZ-Auffanggruppe wird situativ, aufgrund des jeweils aktuellen Raumangebotes gewählt. Dies im Bestreben, Standortwechsel möglichst zu vermeiden, um damit eine gewisse Kontinuität bezüglich der Schulhauszugehörigkeit der DaZ-Auffanggruppe zu erreichen.

DaZ in der Primarschule

Schülerinnen und Schüler, welche auch nach dem DaZ-Unterricht im Kindergarten bzw. in der Auffanggruppe im Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache weiter unterstützt und gefördert werden müssen, erhalten in der 1. und 2. Klasse wöchentlich zwei Lektionen DaZ-Unterricht. Wenn ab der 3. Klasse noch DaZ-Unterricht erforderlich ist (z.B. wegen eines Zuzuges aus dem Ausland) werden auf Gesuch der Schulleitung vom Schulrat individuelle Lösungen bewilligt.

Der DaZ-Unterricht ist mit dem Klassenunterricht koordiniert, kann aber auch in den unterrichtsfreien Zeiten stattfinden. Er wird normalerweise in ganzen Lektionen erteilt.

Der DaZ-Unterricht kann integrativ in der KIasse oder separativ in Kleingruppen erteilt werden. Für letzteres steht idealerweise im jeweiligen Schulhaus ein Gruppenraum zur Verfügung.

DaZ auf der Oberstufe

Die DaZ-Integrationsklasse befindet sich im Oberstufenzentrum Buchenwald, Gossau. Sie wird jeden Vormittag während vier Lektionen unterrichtet. Nach erfolgter Einteilung in eine Stammklasse wird in Absprache mit der jeweiligen Klassenlehrperson an den Nachmittagen eine mindestens teilweise Teilnahme am Klassenunterricht organisiert.

Für Schülerinnen und Schüler, welche auch nach dem DaZ-Unterricht in der Primarschule, in der Auffanggruppe oder in der Integrationsklasse im Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache weiter mit DaZ unterstützt und gefördert werden müssen, werden auf Gesuch der Schulleitung vom Schulrat individuelle Lösungen bewilligt.

4.3.2 Begabungs-, Begabten- und Hochbegabtenförderung

Begabungsförderung wird integriert in der Regelklasse oder klassenübergreifend in der Schuleinheit umgesetzt. Dafür werden die den Regelklassen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in den jeweiligen Schulhäusern genutzt.

Für die Begabtenförderung steht pro 100 Schülerinnen und Schüler eine Wochenlektion zur Verfügung. Bei rund 1200 Schülerinnen und Schüler der Schule Flawil sind das insgesamt 12 Wochenlektionen. Diese werden auf der Kindergarten- und Primarschulstufe eingesetzt. Als Zeitfenster für die Arbeit mit einer Begabtenfördergruppe steht jeder Kindergarteneinheit eine Wochenlektion Schulische Heilpädagogik zur Verfügung. Die Einzelkindergärten Egg und im Wald können bei Bedarf eine solche Lektion über die Schulleitung beim Schulrat beantragen. Auf der Primarschulstufe findet in jedem Primarschulhaus im Dorf ein Pullout-Programm im Umfang von zwei Wochenlektionen statt. Schülerinnen und Schüler des Schulhauses Alterschwil nehmen am Programm im Schulhaus Feld teil.

Zusätzliche Gelder z.B. für die Finanzierung von Talentschulen, des Untergymnasiums, des Ostschweizer Forums für Hochbegabte (OFFH), etc. müssen jeweils separat im Budget eingestellt werden.

5. Verfahren und Abläufe

Die Regelklasse bietet den primären Ort für Prävention und Problemlösungen bei besonderen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern im Lern-, Leistungs- oder Sozialbereich. Die Lehrpersonen können dafür Beratung und Unterstützung durch schulhausinterne und schulhausexterne Fachpersonen anfordern. Unter Einbezug möglichst aller Beteiligten wird eine gemeinsame Problemreflexion und Zielbestimmung vorgenommen, und es werden unterstützende, sonderpädagogische Massnahmen erarbeitet. Das Verfahren wird demzufolge grundsätzlich in zwei Stufen gegliedert:

1. Bedarfsgerechte Förderung aller Kinder und Erkennen eines gezielten Förderbedarfs im Rahmen des Klassenunterrichts durch die Lehrperson.
2. Beizug von zusätzlichen Fachpersonen[2] für die gezielte Beobachtung einzelner Schülerinnen und Schüler oder der gesamten Klasse, die Beratung der Lehrperson, die Abklärung von Kindern mit Auffälligkeiten im Lern-, Leistungs- oder Sozialbereich sowie die systemische Unterstützung und Förderung dieser Kinder.

[2] Gemeint sind Fachpersonen des Schulpsychologischen Dienstes, für Schulische Heilpädagogik, Heilpädagogische Früherziehung oder Deutsch als Zweitsprache, der Schulsozialarbeit, Logopädie, Legasthenie-, Dyskalkulie- oder Psychomotoriktherapie. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Das Schema auf Seite 18 zeigt den Ablauf auf, wie sonderpädagogische Massnahmen in der Regel eingeleitet und durchgeführt werden, wenn bei Schülerinnen und Schülern besondere Bedürfnisse im Lern-, Leistungs- oder Sozialbereich festgestellt werden. Die Abläufe bezüglich Logopädie, Psychomotoriktherapie, Einschulungsjahr und Sonderschulung mit interner Platzierung weichen von diesem Grundschema leicht ab. Diese Besonderheiten werden im Folgenden kurz beschrieben.

5.1 Ablauf Logopädie

Für jede Primarschuleinheit, ergänzt mit dem nächstliegenden Kindergartenhaus, ist eine Logopädin / ein Logopäde verantwortlich. Sie führt die jährlichen Reihenuntersuche und die Nachkontrollen durch. Die logopädischen Reihenuntersuchungen im ersten Kindergartenjahr sind bis zum Ende des zweiten Quartals abgeschlossen. Die Logopädin/der Logopäde informiert die Kindergartenlehrperson und die für die Logopädie zuständige Schulleitung über die Ergebnisse. Die Erziehungsberechtigten werden von der Kindergartenlehrperson informiert* und erhalten auf Wunsch ergänzende Auskünfte von der Logopädin / vom Logopäden.

Die für die Logopädie zuständige Schulleitung erteilt die Logopädie-Therapieaufträge an die zuständigen Logopädinnen und Logopäden. Sie sorgt für die Einhaltung der Gesamtzahl der durch den Schulrat bewilligten Lektionen (vgl. Kapitel 4.2.4), erlässt befristete Verfügungen und überwacht diese. Sie führt eine Warte- und Prioritätenliste. In diese werden auch laufend Anträge auf eine Logopädie-Therapie des Schulpsychologischen Dienstes und zuziehende Schüler/-innen mit laufender Logopädie-Therapie aufgenommen. Wird ein Therapieplatz frei, entscheidet die für die Logopädie zuständige Schulleitung, in Absprache mit der /dem für die entsprechende Schuleinheit zuständigen Logopädin / Logopäden über die Vergabe. Bei Bedarf werden weitere Nachkontrollen durchgeführt. Liegt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vor, verfügt die für die Logopädie zuständige Schulleitung die Logopädietherapie für höchstens ein Jahr. Aufgrund dieser tritt die Logopädin bzw. der Logopäde mit den Erziehungsberechtigten in Kontakt und plant den Therapiebeginn.

Verläuft die Therapie erfolgreich oder ist die Bereitschaft zur Mitarbeit durch die Erziehungsberechtigten und/oder das Kind mangelhaft, wird die Therapie vorzeitig oder ordentlich nach Ablauf der verfügten Frist durch den Logopäden/die Logopädin abgeschlossen. Manchmal macht auch eine Therapiepause Sinn. Die Logopädin bzw. der Logopäde meldet den Abschluss mit dem Austrittsformular, die Pause mit einem schriftlichen Bericht frühzeitig vor Therapieende der für die Logopädie zuständigen Schulleitung und der Klassenlehrperson des betreffenden Kindes.

Soll eine Therapie nach Ablauf der verfügten Frist weitergeführt werden, stellt die Logopädin bzw. der Logopäde basierend auf einem Standortgespräch einen entsprechenden Antrag an die für die Logopädie zuständige Schulleitung. Bei Unsicherheiten und in Absprache mit den Erziehungsberechtigten, der Lehrperson und der für die Logopädie zuständigen Schulleitung kann die Logopädin oder der Logopäde den Schulpsychologischen Dienst beiziehen.

Auftreten einer Schwierigkeit oder eines besonderen Förderbedarfs

Problemreflexion

Gemeindeinternes Zuweisungsverfahren

kurzfristige Massnahmen	mittelfristige Massnahmen (für längstens 1 Jahr)	Verfahren mit Schulpsychologischem Dienst (SPD)
• Kurzberatungen • Aufnahme in eine Fördergruppe	Problemerkennung durch Klassenlehrperson, Fachlehrperson, SHP oder Eltern Gespräch: Klassenlehrperson / Eltern / evtl. SHP	Problemerkennung durch Klassenlehrperson, Fachlehrperson, eine Fachstelle, SHP oder Eltern Gespräch: Klassenlehrperson / Eltern / SHP
Absprache zw. Lehrperson, Eltern und Schulischer Heilpädagogin/ Schulischem Heilpädagogen (SHP),	Erfassung bei SHP, Psychomotorik, Logopädie oder Kinderarzt	Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst ➔ vgl. Merkblatt "Anmeldung beim SPD" https://extranet.flawil.ch – Schule – Informationen Merkblätter Stundenpläne – Merkblätter Konzepte
evtl. Schulsozialarbeit (SSA)	Abklärung / Gespräche (allenfalls im Sinne eines rechtlichen Gehörs)	Abklärung / Gespräche (rechtliches Gehör)
Information an die Schulleitung im Rahmen der Förderteamsitzung	Antrag an Schulleitung und Verfügung durch diese: - ISF – Massnahme (inkl. Begabungsförderung) - Individuelle Lernziele (ILZ) bis längstens ein Jahr - Logopädie-Therapie - Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung (< 40 Einheiten) - Deutsch als Zweitsprache (DaZ), auch für zwei Jahre möglich	Antrag an Schulrat und Verfügung durch diesen: - Individuelle Lernziele (ILZ, vgl. Kapitel 3.1.1) - sonderpäd. Massnahmen im Rahmen eines SiE - Befreiung von Lehrplaninhalten (Dispensation) - Kleinklasse (vgl. Kap. 3.1.6) - Sonder- oder Talentschulung - HFE für Kindergartenkinder - Behinderungsspezifische Beratung und Unterstützung - Nachteilsausgleich
	Rekursmöglichkeit	Rekursmöglichkeit
Unterstützungsmassnahme durch SHP oder SSA	Unterstützungsmassnahme durch Fachpersonen gemäss Fussnote 2 (siehe Seite 17)	Unterstützungsmassnahme durch Fachpersonen gemäss Fussnote 2 (siehe Seite 17)
Abschluss	Abschluss, Verlängerung um ein weiteres Jahr oder Antrag auf Verfahren mit SPD	Abschluss oder Antrag auf Weiterführung

mind. jährliche Standortbestimmung:
- Mögliche Zusammensetzung: Klassenlehrperson, SHP, Eltern, Kind, evtl. weitere Fachpersonen (z.B. SPD)
- Sonderschüler/-innen: Fachgruppe Sonderpädagogik

5.2 Ablauf Psychomotorik

Die Zuweisung für eine psychomotorische Abklärung erfolgt über Fach- oder Hausärztinnen/ -ärzte oder den Schulpsychologische Dienst (SPD). Diese überweisen das Kind an den Verein Psychomotorik Region Wil. Zur psychomotorischen Abklärung gehören ein Anamnesegespräch mit den Eltern, die Abklärung des Kindes (motorische Testverfahren für die Grob-, Fein-, Grafomotorik und Wahrnehmung sowie Beobachtungen zu Verhalten, Selbstregulation und Handlungskonzepten) und ein Auswertungsgespräch mit den Eltern.

Auf Grund aller Informationen werden die Förderziele der Therapie oder allfällig anderweitige Massnahmen abgeleitet. Für eine Therapie braucht es das Einverständnis der Eltern. Mit ihrer Einwilligung informiert die Psychomotoriktherapeutin / der Psychomotoriktherapeut die Lehrpersonen über die Förderziele, die Rahmenbedingungen der Therapie oder die anderweitigen Massnahmen. Der Abklärungsbericht wird den Zuweisenden (SPD, Ärzteschaft) zugestellt.

Die Psychomotoriktherapeutinnen und Psychomotoriktherapeuten arbeiten mit den Eltern und den im Umfeld der Kinder stehenden Lehr- und Fachpersonen zusammen. Sie tauschen sich in regelmässigen Abständen über die Zielsetzungen, Fortschritte und Abmachungen aus und passen sie entsprechend dem Entwicklungsstand des Kindes an. Der Therapieabschluss erfolgt in Absprache mit den Eltern, Lehrpersonen und Fachpersonen. Die Zuweisenden erhalten den Abschlussbericht.

5.3 Ablauf Einschulungsjahr

Die Zuweisung ins Einschulungsjahr erfolgt im Rahmen des Übertrittsprozesses vom Kindergarten in die Primarschule. Liegen eine Empfehlung der Lehrperson des Kindergartens und der Schulischen Heilpädagogik, das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten und ein Antrag des Schulpsychologischen Dienstes vor, verfügt die Schulleitung Kindergarten entsprechend.

Sprechen sich die Erziehungsberechtigten gegen die Empfehlung der Lehrpersonen und damit gegen das Einschulungsjahr aus, erfolgt eine schulpsychologische Abklärung. Verweigern die Eltern diese oder sind sie auch nach einer einschlägigen Empfehlung des SPD gegen die Zuteilung ins Einschulungsjahr, entscheidet der Schulrat nach Anhörung beider Parteien und aufgrund anderer schriftlicher Anhaltspunkte. Gegen einen allfälligen Entscheid zur Zuweisung ins Einschulungsjahr besteht Rekursmöglichkeit bei der Rekurskommission des Bildungsdepartements (BLD). In diesem Fall ist ein SPD-Gutachten zwingend.

5.4 Ablauf Sonderschulung mit stationärer Unterbringung

Verfügt der Schulrat den Besuch einer Sonderschule, bestimmt er nach Absprache mit den Erziehungsberechtigten und der Sonderschule die geeignete Sonderschule (gemäss dem geltenden Versorgungskonzept des Kantons). Erachtet der Schulrat eine stationäre Unterbringung als im dringenden Interesse des Kindes, die Erziehungsberechtigten lehnen diese jedoch ab, ersucht der Schulrat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), die stationäre Unterbringung anzuordnen.

Nach rechtskräftiger Anordnung des Sonderschulbesuchs durch den Schulrat reicht dieser beim Amt für Volksschule ein Gesuch um Kostengutsprache ein. Das Bildungsdepartement erteilt die Kostengutsprache für den Sonderschulbesuch.

6. Förderplanung und Beurteilung

Förderplanung beinhaltet die Elemente der Erfassung, der Planung, der Umsetzung und der Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen. Sie wird grundsätzlich - bei verfügten mittel- oder langfristigen (vgl. Schema auf S. 18) Massnahmen verbindlich – durch die Heilpädagogin oder den Heilpädagogen schriftlich erstellt. Dabei werden möglichst alle an der Förderung eines Kindes beteiligten Personen, namentlich auch die Eltern, einbezogen.

Zur Organisation der sonderpädagogischen Massnahmen und Koordination des Austauschs zwischen Eltern und den an der Förderung beteiligten Schulleitung, Lehr- oder Fachpersonen wird eine fallführende Person, in der Regel die Klassenlehrperson, bestimmt. In besonderen, komplexen Situationen entscheiden die Beteiligten gemeinsam darüber, bei wem die Fallführung am sinnvollsten angesiedelt wird.

➔ Weiterlesen auf: www.schule.sg.ch – Volksschule – Unterricht – Sonderpädagogik in der Regelschule – Umsetzung – Förderplanung

Auf der oben erwähnten Homepage des Bildungsdepartementes können die Handreichungen und Formulare zur Förderplanung, wie sie das kantonale Sonderpädagogik-Konzept vorsieht, heruntergeladen werden. Letztere sind auch im Lehrer-Office integriert und deren Verwendung ist für die Förderplanung an der Schule Flawil verbindlich.

Im Rahmen der Überprüfung einer sonderpädagogischen Massnahme erfolgt - bei verfügten individuellen Lernzielen (ILZ) verbindlich - eine Beurteilung. Als Beurteilungsinstrumente können freie und systematische Beobachtungen, Bewertung von Arbeitsergebnissen, Einschätzung der Zielerreichung im Förderplan, Gespräche und weitere förderdiagnostische Instrumente eingesetzt werden. Die Beurteilung wird als Lernbericht auf dem Beiblatt "ILZ: Dokumentation der Fachleistungen" (siehe LehrerOffice, Bereich "Förderung") festgehalten und auf das Zeugnisblatt der jeweiligen Stufe gedruckt bzw. diesem beigelegt.

7. Schullaufbahnentscheide

Im Merkblatt „Wechsel von Stufen, Klassen und Lehrpersonen“ ist grundsätzlich alles festgehalten und geregelt, was Übertritte betrifft. Im Folgenden wird spezifisch auf Aspekte eingegangen, welche im Bereich der sonderpädagogischen und begleitenden pädagogischen Angebote relevant sind. Zu letzteren zählt namentlich auch der DaZ-Unterricht.

➔ Weiterlesen in der Handreichung Schullaufbahn, https://www.sg.ch/bildung-sport - Volksschule - Unterricht – Beurteilung – Beurteilung ab Schuljahr 2021/22

➔ Weiterlesen im Konzept „Wechsel von Stufen, Klassen und Lehrpersonen“ vom Februar 2011: https://extranet.flawil.ch – Schule – Informationen Merkblätter Stundenpläne – Reglemente Schülerinnen und Schüler

7.1 Kindergarten – Unterstufe

Die Kindergartenlehrperson nimmt zusammen mit der Schulischen Heilpädagogin/dem Schulischen Heilpädagogen des Kindergartens und der Schulleitung Kindergarten eine Gesamteinschätzung der Kindergartenkinder vor, erwägt zukünftige sonderpädagogische Massnahmen und stellt dem Schulrat Antrag zur Einschulung in die Regelklasse, über den Schulpsychologischen Dienst in das Einschulungsjahr oder in eine Sonderschule.

Bei Schülerinnen und Schülern, welche sonderpädagogische Massnahmen in Anspruch nehmen, erfolgt beim Übertritt vom Kindergarten in die Unterstufe zwingend ein Überga-

begespräch zwischen der Schulischen Heilpädagogin/dem Schulischen Heilpädagogen der abgebenden und der aufnehmenden Stufe. Die abnehmende Klassenlehrperson wird einbezogen oder nachträglich informiert. Die Schulische Heilpädagogin/der Schulische Heilpädagoge der abgebenden Stufe lädt zu diesem Gespräch ein und leitet dieses.

7.2 Unterstufe – Mittelstufe

Beim Übertritt von der Unterstufe in die Mittelstufe wird bei Schülerinnen und Schülern mit Individuellen Lernzielen die Zuweisung in die Kleinklasse frühzeitig geprüft.

➔ Weiterlesen im Merkblatt „Zeitlicher Ablauf Zuweisung Kleinklasse“ vom Dezember 2016: https://extranet.flawil.ch – Schule – Informationen Merkblätter Stundenpläne – Merkblätter Konzepte

Bei Schülerinnen und Schülern, welche sonderpädagogische Massnahmen in Anspruch nehmen, erfolgt beim Übertritt von der Unterstufe in die Mittelstufe zwingend ein Übergabegespräch zwischen der Schulischen Heilpädagogin/dem Schulischen Heilpädagogen der abgebenden Unter- und der aufnehmenden Mittelstufe. Die abnehmende Klassenlehrperson wird einbezogen oder nachträglich informiert. Die Schulische Heilpädagogin/der Schulische Heilpädagoge der abgebenden Stufe lädt zu diesem Gespräch ein und leitet dieses.

7.3 Mittelstufe – Oberstufe

Beim Übertritt von der Mittelstufe in die Oberstufe werden die sonderpädagogischen Massnahmen von Schülerinnen und Schülern, bei denen solche auch in der Oberstufe angezeigt sind, überprüft und neu festgelegt. Vor dem Übertritt finden Vorgespräche zwischen den Schulischen Heilpädagogen/Heilpädagoginnen der Mittel- und Oberstufe statt. Klassenlehrpersonen werden beigezogen oder nachträglich informiert.

Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Massnahmen werden Anträge zur Weiterführung bzw. Aufhebung der entsprechenden Verfügung von der Schulischen Heilpädagogin/dem Schulischen Heilpädagogen, welche/r für die entsprechende Mittelstufenklasse zuständig ist, an die Schulleitung der entsprechenden Primarschule gestellt.

Bei Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen wird frühzeitig geprüft, ob die Zuweisung in eine Real- oder in die Kleinklasse zielführender ist. Allenfalls sind dafür eine aktuelle Abklärung und ein entsprechender Antrag des Schulpsychologischen Dienstes nötig.

➔ Weiterlesen im Merkblatt „Zeitlicher Ablauf Zuweisung Kleinklasse“ vom Dezember 2016: https://extranet.flawil.ch – Schule – Informationen Merkblätter Stundenpläne – Merkblätter Konzepte

Schülerinnen und Schüler der Kleinklasse Mittelstufe treten in der Regel in die Kleinklasse Oberstufe über. Mit einer aktuellen Abklärung und einem Antrag des Schulpsychologischen Dienstes ist auch eine Zuweisung in die Realschule möglich, allenfalls begleitet von der Verfügung individueller Lernziele.

7.4 Oberstufe – berufliche Ausbildung

Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen übernimmt die Schulische Heilpädagogin/der Schulische Heilpädagoge bei solchen der Kleinklasse Oberstufe die Kleinklassenlehrperson eine aktive Rolle und Unterstützung für die berufliche Eingliederung. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Klassenlehrperson und der Schulischen Heilpädagogin/dem Schulischen Heilpädagogen ist notwendig. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im Lern-, Leistungs- oder Sozialbereich benötigen oft auch in der Be-

rufswahlvorbereitung individuelle und angepasste Lösungen, die über das Angebot der Regel- oder Kleinklasse hinausgehen. (Arbeitseinsätze, vermehrte Schnuppermöglichkeiten, Begleitung, usw.)

Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen oder solche der Kleinklasse Oberstufe haben ein Anrecht auf Nachbetreuung durch die Schulischen Heilpädagogin/den Schulischen Heilpädagogen während der Lehrzeit (vgl. Kleinklasse Oberstufe S. 9). Die Ausgestaltung wird im Einzelfall vom Schulratspräsidium festgelegt, unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen und in Absprache zwischen allen Beteiligten, namentlich der Schulischen Heilpädagogin/dem Schulischen Heilpädagogen bzw. der Kleinklassenlehrperson, dem Lernenden und dessen Eltern.

7.5 Wohnortswechsel

Beim Übertritt einer Schülerin / eines Schülers mit einer sonderpädagogischen Massnahme oder aus einer Kleinklasse der Schule Flawil in eine andere Schule verfasst die Schulische Heilpädagogin/der Schulische Heilpädagoge bzw. der Kleinklassenlehrperson in Zusammenarbeit mit den betroffenen Lehrpersonen zuhanden der aufnehmenden Schule einen Lernbericht. Die aufnehmende Schule weist den Schüler bzw. die Schülerin aufgrund dieses Berichtes in die entsprechende Klasse ein. Der Lernbericht enthält das Angebot zu einem Gespräch zwischen der abgebenden bzw. der aufnehmenden Klassenlehrperson und der Schulischen Heilpädagogin/dem Schulischen Heilpädagogen.

Beim Zuzug einer Schülerin / eines Schülers mit einer sonderpädagogischen Massnahme, wird die sonderpädagogische Massnahme von der Schule Flawil grundsätzlich unverändert übernommen und zu gegebener Zeit überprüft.

7.6 Datenweitergabe und –schutz

Grundsätzlich sind Daten von Schülerinnen und Schülern, welche im Zusammenhang mit sonderpädagogischen Massnahmen entstehen, so aufzubewahren, dass der Datenschutz gewährleistet ist. Dazu sind folgende Punkte zu beachten:

- Lernberichte von Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen werden von der Klassenlehrperson in den entsprechenden Zeugnissen aufbewahrt.
- Von allen anderen Dokumenten, beispielsweise Förderplanungen, Anmeldungen zu Abklärungen oder Abklärungsberichte, werden die Originale von der Schulischen Heilpädagogin/dem Schulischen Heilpädagogen in einem Dossier gesammelt und aufbewahrt. Werden die Unterstützungsmassnahmen beim Stufen- oder Schulhauswechsel der Schülerinnen und Schüler weitergeführt, werden deren Dossiers der Schulischen Heilpädagogin/dem Schulischen Heilpädagogen der abnehmenden Stufe bzw. des abnehmenden Schulhauses übergeben.
- Kopien von obengenannten Dokumenten sowie nicht offiziell erstellte Unterlagen, wie Telefon- oder Gesprächsnotizen werden nach Über- oder Austritt des Schülers oder der Schülerin vernichtet.
- Elektronisch erstellte Dossiers sind von Lehrpersonen und Schulischen Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen gleich zu behandeln wie nicht offiziell erstellte Unterlagen.
- Eltern haben jederzeit das Recht, in das Dossier ihres Kindes Einsicht zu nehmen.

Lehrpersonen, welche neue Klassen übernehmen, werden in den erwähnten Übergabegesprächen (vgl. Kapitel 7.1 bis 7.3) über die betreffenden Schüler/-innen informiert und erhalten in diesem Zusammenhang Einsicht in das entsprechende Dossier.

8. Pflichtenhefte

Im Folgenden werden die Aufgaben und Funktionen aller seitens der Schule an den sonderpädagogischen Massnahmen beteiligten Personen in Form von Pflichtenheften beschrieben und festgelegt. Bei den Klassen- und Fachlehrpersonen sowie den Fachpersonen für sonderpädagogische Massnahmen richten sich die Pflichtenhefte im Grundsatz nach dem geltenden Berufsauftrag.

➔ Weiterlesen auf http://www.schule.sg.ch/content/schule/home/volksschule/schulorganisation-schulaufsicht/lehrpersonen/berufsauftrag.html

8.1 Die Kindergarten-, Regelklassen- und Kleinklassenlehrpersonen

- tragen die Hauptverantwortung für die Schulung und Förderung der Schülerinnen und Schüler in ihrer Klasse.
- pflegen ein Unterrichtsklima, welches die soziale Integration aller Schüler/-innen, insbesondere auch jener mit Förderbedarf im Lern-, Leistungs- oder Sozialbereich fördert.
- tragen die Verantwortung für Organisation, Koordination und Administration der sonderpädagogischen Massnahmen und setzen Prioritäten.
- sind für eine regelmässige Absprache der Lernziele, Förderpläne und Beurteilungen zuständig. Sie arbeiten mit den entsprechenden Formularen (vgl. Kapitel 6).
- ziehen die Schulische Heilpädagogin/den Schulischen Heilpädagogen oder den Schulpsychologischen Dienst bei Bedarf zur Beratung und Unterstützung hinzu.
- initiieren in Zusammenarbeit mit der Schulischen Heilpädagogin/ dem Schulischen Heilpädagogen eine kurzfristige Unterstützung für eine Schülerin / einen Schüler oder eine Schülerinnen- und Schülergruppe.
- pflegen Kontakt zu allen beteiligten Personen. (Fachlehrpersonen, Schulische Heilpädagogik, Schulpsychologie, Eltern, Therapiepersonal, SSA usw.)
- planen und gestalten die Elternarbeit für Kinder mit verfügten sonderpädagogischen Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Schulischen Heilpädagogin/dem Schulischen Heilpädagogen.
- beantragen zusammen mit der Schulischen Heilpädagogin/dem Schulischen Heilpädagogen bei Bedarf mittelfristige Fördermassnahmen bei der Schulleitung.
- melden zusammen mit der Schulischen Heilpädagogin/dem Schulischen Heilpädagogen Schülerinnen und Schüler mit dem Einverständnis der Eltern für eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst an, wenn es um eine langfristige Massnahme geht.
- unterstützen bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen die Schulische Heilpädagogin / den Schulischen Heilpädagogen beim Erstellen des Lernberichts.
- orientieren bei Klassen-, oder Stufenwechsel mit der Schulischen Heilpädagogin / dem Schulischen Heilpädagogen die nachfolgenden Lehrpersonen über den Lern- und Entwicklungsstand der Schüler/-innen mit verfügten sonderpädagogischen Massnahmen. Bei Ortswechseln geben sie auf Nachfrage Auskunft.

8.2 Die Schulische Heilpädagogin / der Schulische Heilpädagoge (ISF)

- berät, begleitet und unterstützt die Schulleitung, Lehrpersonen und Eltern von Schüler/-innen mit Förderbedarf im Lern-, Leistungs- oder Sozialbereich.

- unterstützt und fördert Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf einzeln, in Lerngruppen oder im Klassenverband in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Lehrpersonen.
- sensibilisiert die Lehrpersonen für Lehr- und Lernformen, welche die Integration fördern.
- setzt sich für eine ganzheitliche Erfassung, Beurteilung und Förderung der Kinder mit besonderen Bedürfnissen ein.
- erstellt die Förderplanung und stellt, namentlich für Kinder mit ILZ, die zur Förderung und Unterstützung notwendigen Materialien zur Verfügung.
- führt für alle Schüler/-innen mit einer verfügten Massnahme ein Dossier, in dem ein Stammblatt (inkl. Chronologie), die Förderplanung, Abklärungsunterlagen und Gesprächsprotokolle enthalten sind.
- lädt in Absprache mit der Klassenlehrperson zu den Standortgesprächen ein, leitet diese und nimmt allenfalls nach Absprache mit den Lehrpersonen an weiteren Elterngesprächen teil.
- gestaltet ihre Arbeit transparent und holt bei den Lehrpersonen Rückmeldungen über die getroffenen Massnahmen ein.
- ist im Sinne des Berufsauftrags Mitglied eines Schulhausteams.
- nimmt an Beratungsgesprächen beim SPD teil.
- nimmt auf Wunsch der Fachgruppe Sonderpädagogik an deren Sitzungen teil.
- nimmt an den regelmässigen Treffen der jeweiligen Förderteams teil.
- nimmt am regelmässigen Austausch der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen teil (ISF-Treff).

Nur Kindergarten und Unterstufe betreffend:

- begleitet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Lehrpersonen den Übertrittsprozess vom Kindergarten in die 1. Klasse bzw. ins Einschulungsjahr.

Nur Primarschul- und Oberstufe betreffend:

- erstellt in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten die individuellen Lernziele im Rahmen der Förderplanung und unterstützt damit den Antrag auf mittelfristige Fördermassnahmen an die Schulleitung.
- erstellt für Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen die Lernberichte als Zeugnisbeilage.

Nur Oberstufe betreffend:

- begleitet Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen bei der Berufswahlvorbereitung und stellt allenfalls deren Nachbetreuung während der Lehrzeit sicher.

8.3 Die DaZ-Lehrperson

- evaluiert halbjährlich zusammen mit der Klassenlehrperson die Lernfortschritte und entscheidet über Fortführung oder Abschluss des DaZ-Unterrichts.
- pflegt die Elternkontakte und bietet allenfalls zusätzliche Elternaktivitäten an.
- nimmt, wenn möglich, an Klassenelternabenden des Kindergartens und der 1. Klassen teil.
- orientiert bei Klassen- oder Stufenwechseln die nachfolgenden Lehrpersonen über den Lern- und Entwicklungsstand der Schüler/-innen im DaZ-Unterricht.

8.4 Die Schulpsychologin / der Schulpsychologe

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind beim Schulpsychologischen Dienst des Kantons St. Gallen angestellt. Ihre Aufgaben und Funktionen sind auf der Homepage des Schulpsychologischen Dienstes beschrieben.

➔ Weiterlesen auf http://www.schulpsychologie-sg.ch

8.5 Die Logopädin / der Logopäde

- führt Reihenuntersuche, Nachkontrollen oder Abklärungen durch und stellt Antrag auf logopädische Therapie oder weitere Abklärungen.
- erstellt eine Förderplanung und überprüft die vereinbarten Massnahmen.
- fördert Kinder mit logopädischen Auffälligkeiten (vgl. Kapitel 3.1.4), in der Regel im Einzelunterricht.
- berät Eltern und Lehrpersonen.
- steht im Kontakt mit der Schulischen Heilpädagogin/dem Schulischen Heilpädagogen, weiteren Fachpersonen und Ärzten.
- nimmt auf Wunsch an Eltern- und Standortgesprächen teil.
- nimmt an den Austausch-und Koordinationssitzungen mit der zuständigen Schulleitung teil, bei Bedarf auch an den Förderteamsitzungen der Schuleinheit

8.6 Der Schulrat

- trägt die Gesamtverantwortung für die sonderpädagogischen Grundangebote.
- lässt sich von Fachpersonen der Sonderpädagogik zu allen diesbezüglich Fragen beraten oder holt ihre Meinungen dazu ein.
- stellt die für die sonderpädagogischen Grundangebote notwendige Infrastruktur zur Verfügung und setzt sich für gute Arbeitsbedingungen ein.
- legt die schulinternen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen fest.
- verteilt die im Pool Sonderpädagogik zur Verfügung stehenden Lektionen auf die Schuleinheiten und sonderpädagogischen Grundangebote.
- legt die Pensen für die begleitenden pädagogischen Angebote (DaZ) fest.
- bewilligt im Rahmen der Klassenplanung auf Antrag der SLK die Führung von Kleinklassen.
- bestimmt die Mitglieder der Fachgruppe Sonderpädagogik.
- nimmt die Sitzungsprotokolle der Fachgruppe Sonderpädagogik zur Kenntnis.
- berücksichtigt den Integrationsgedanken bei der Klassenbildung.
- verfügt auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes verstärkte sonderpädagogische Massnahmen.

8.7 Die Schulleitung

- ist zuständig für die Umsetzung des sonderpädagogischen Grundangebots in ihrer Schuleinheit.
- pflegt einen regelmässigen Austausch mit den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ihrer Schuleinheit
- ist verantwortlich für die Einbindung der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ins Team der Lehrpersonen.
- stellt die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen für ihre Schuleinheit an und legt deren Stundenpensum fest.

8.8 Die Schulleitungskonferenz

- legt jeweils im März die Zuteilungen der Schülerinnen und Schüler für die Kleinklassen der Mittel- und Oberstufe fest.
- stellt im Rahmen der Klassenplanung dem Schulrat Antrag auf die Führung von Kleinklassen.

9. Zusammenarbeit

Sonderpädagogische und begleitende pädagogische Angebote, sowohl bei integrativen als auch bei separativen Fördermassnahmen, erfordern eine Kultur der pädagogischen Zusammenarbeit. Dazu gehören beispielsweise die schulhausinterne Fortbildung, die Berufsreflexion, pädagogische Diskussionen, Teamteaching, kollegiale Hospitation und Beratung, aber auch der regelmässige Kontakt mit den Eltern oder externen Fachstellen. Die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten, insbesondere zwischen den Regelklassenlehrpersonen, den Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, den Therapeutinnen und Therapeuten und den Eltern ist für die optimale Förderung der Schüler/-innen von grundlegender Bedeutung.

Viele Aspekte der Zusammenarbeit sind bereits in den Kapiteln 7 (Übertritte) und 8 (Pflichtenhefte) abgehandelt oder im geltenden Berufsauftrag (vgl. S. 21) festgelegt. Ergänzend dazu wird an dieser Stelle die Zusammenarbeit mit den Eltern und den externen Fachstellen, sowie die institutionalisierte Zusammenarbeit in den Förderteams, dem sogenannten ISF-Treff und der Fachgruppe Sonderpädagogik thematisiert.

9.1 Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Eltern von Kindern mit verfügten Massnahmen werden in der Regel jedes Semester, in der Kleinklasse einmal jährlich über den Verlauf der Fördermassnahmen informiert. Dabei werden sie in die Beurteilung der Schülerin oder des Schülers miteinbezogen. Im Rahmen dieser Standortbestimmung werden die Inhalte des Lernberichts besprochen, die neuen Förderziele schriftlich festgelegt und Beobachtungen über den Entwicklungsstand ausgetauscht. Es kann auch der Abschluss einer Fördermassnahme geplant werden. Je nach Situation oder Fragestellung können auch externe Fachpersonen beigezogen werden. Die Eltern werden jeweils mit einer Kopie der schriftlich vereinbarten Lernziele sowie dem Lern- bzw. dem Schlussbericht bedient.

Über diese individuelle, auf ein bestimmtes Kind bezogene Zusammenarbeit hinaus werden alle Eltern gezielt und auf allen Schulstufen über die Belange der Sonderpädagogik informiert. Dies kann mittels

- Homepage der Schule Flawil,
- schriftlichen Elterninformationen
- oder Orientierungen und Präsentationen an Elternabenden

geschehen.

9.2 Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Externe Fachstellen stehen im Rahmen der vereinbarten Pensen für Beratungen und, sofern angezeigt, für die Teilnahme an Standortbestimmungen zur Verfügung. Der Beizug von externen Fachstellen mit zusätzlichen finanziellen Folgen ist vom Schulratspräsidium vorgängig zu genehmigen. Davon ausgenommen ist der Beizug des Dolmetscherdienstes. Dieser erfolgt nach Ermessen und wird über das ordentliche Budget abgerechnet. Die externen Fach-

stellen werden, je nach Grad des Einbezugs, beispielsweise mit einer Kopie der schriftlich vereinbarten Lernziele, einem Lern- bzw. Schlussbericht oder einer Gesprächsnotiz bedient.

9.3 Förderteam

Die Schuleinheiten des Kindergartens und der Primarschulen besitzen je ein pädagogisches Förderteam, bestehend aus Schulleitung (Vorsitz), Fachperson Schulische Heilpädagogik, Förderlehrperson und allenfalls Schulsozialarbeit einer Schuleinheit. Die der Schuleinheit aus dem Pool Sonderpädagogik zur Verfügung gestellte Anzahl Lektionen wird durch das pädagogische Förderteam verwaltet. Mit der zur Verfügung stehenden Anzahl Lektionen sind sämtliche Tätigkeiten der Fachperson Schulische Heilpädagogik und der Förderlehrperson zu bestreiten. Das Förderteam trifft sich regelmässig zur Koordination der und dem regelmässigen Austausch über die Fördermassnahmen. Bei Bedarf nimmt das Förderteam an den fördernden Massnahmen Korrekturen vor. Regelklassenlehrpersonen sowie die Erziehungsberechtigten sind in die Tätigkeit miteinzubeziehen. Weitere Fachpersonen, die Abklärungs- und Beratungsstellen können zur Beratung zugezogen werden.

9.4 ISF-Treff

Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Förderlehrpersonen der Schule Flawil organisieren sich im „ISF-Treff“ und versammeln sich quartalsweise zum gegenseitigen fachlichen Austausch. Sie besprechen und diskutieren Fragestellungen der Sonderpädagogik, welche alle Schuleinheiten betreffen, nehmen Stellung zu diesbezüglichen Vorschlägen des Schulrates und der Fachgruppe Sonderpädagogik oder beantragen diesen die Bearbeitung von im „ISF-Treff“ entstandenen Anliegen.

9.5 Fachgruppe Sonderpädagogik

Die Fachgruppe Sonderpädagogik ist eine vom Schulrat eingesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen aller Schulstufen und -einheiten von Schulleitungen, Klassenlehrpersonen, Schulischer Heilpädagogik und Schulpsychologischem Dienst. Sie bearbeitet in regelmässigen Sitzungen sämtliche Fragestellungen rund um das Thema Sonderpädagogik zuhanden des Schulrates. So zeichnet sie sich beispielsweise für die Überarbeitung dieses Konzeptes verantwortlich oder ist Autorin von weiteren Konzepten (z.B. DaZ, Begabungs-Begabten und Hochbegabtenförderung, Setting im Einzelfall, Klassenassistenzen) und Merkblättern (z.B. Unterstützung der Lehrpersonen im Umgang mit ILZ, Zeitlicher Ablauf Zuweisung Kleinklasse, Anmeldung beim SPD). Weiter informiert sie in geeigneter Form Eltern und Öffentlichkeit über die Belange der Sonderpädagogik, bearbeitet Fragen hinsichtlich der Planung und Organisation von entsprechenden Weiterbildungen, hat die Federführung bei regelmässigen Evaluationen von bereichsspezifischen Konzepten und Massnahmen oder pflegt den Kontakt zu Flawiler Schülerinnen und Schülern in Sonderschulen bzw. deren Lehrpersonen und Institutionen.

10. Massnahmen zur Qualitätssicherung und –entwicklung

Die Fachgruppe Sonderpädagogik zeichnet sich verantwortlich für die Qualitätssicherung und –entwicklung im Bereich der Sonderpädagogik (vgl. Kapitel 9.5). Zusammen mit den Schulleitungen stellt sie sicher, dass die in diesem Konzept formulierten Abläufe und Vorgaben im Schulalltag umgesetzt werden. Sie reflektiert und evaluiert Aspekte und Fragestellungen im Bereich der Sonderpädagogik regelmässig. Dabei wird sie, namentlich was die Erhebung und Überprüfung des Pools Sonderpädagogik betrifft, von der Schulverwaltung unterstützt. Schliesslich gehört es zu ihren Aufgaben, interne Weiterbildungen im Bereich der

Sonderpädagogik zu planen und zu organisieren und auf entsprechende externe Weiterbildungsangebote aufmerksam zu machen.

10.1 Evaluation

Evaluation, Reflexion und Qualitätssicherung im Bereich der Sonderpädagogik verlaufen auf zwei Ebenen: Auf der Ebene des Unterrichts, der Arbeit am und mit der Schülerin / dem Schüler zum einen, auf der Ebene der Organisation und Strukturierung der Fördernden Massnahmen zum anderen.

Auf der Ebene des Unterrichts tragen die dort tätigen Personen grundsätzlich selber die Verantwortung für die Überprüfung ihrer Arbeit. Sie verschaffen sich zu ausgewählten Themenbereichen selber Informationen, um das eigene Handeln zu optimieren. Man spricht von Selbstevaluation. Dafür empfehlen sich verschiedene sinnvolle Verfahren und Instrumente. Zum Beispiel:

- Befragung von Beteiligten (z.B. Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen)
- Systematische Beobachtungen
- Analyse von Arbeitsergebnissen der Schüler/innen
- Kollegiale Unterrichts- und Therapiebesuche mit Beobachtungsschwerpunkten und Feedbackgesprächen
- Nachbereitung des Unterrichts oder der Therapiesequenz
- Rückmeldungen von Abnehmern (z.B. weiterführende Schulen, Lehrlingsbetriebe)
- Auswertung von Kennzahlen (z.B. Vergleichszahlen Therapiebedarf über die Jahre)
- Pädagogisch-psychologische Beratung (z.B. Super- oder Intervision)

Lehrpersonen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Therapeutinnen und Therapeuten berichten im Rahmen der Mitarbeiter/innengespräche über ihre persönliche Evaluations- und Reflexionsarbeit. Sinnvollerweise werden in den Schulhausteams, in den Förderteams oder im ISF-Treff Erfahrungen mit Selbstevaluationen (Methoden und Ergebnisse) ausgetauscht.

Auf der Ebene der Organisation und Strukturierung realisieren Personen, die sich ausserhalb der jeweiligen Systemebene befinden, die Überprüfung der Arbeit im Bereich der Sonderpädagogik. Man spricht von Fremdevaluation. Dazu zählen die Unterrichts- und Therapiebesuche durch Schulleitungen oder Schulrat, die jährlich stattfindenden Mitarbeiter/-innengespräche durch die Schulleitungen oder die Schulevaluation durch die Abteilung Schulaufsicht des Bildungsdepartements.

Die Fachgruppe Sonderpädagogik initiiert die Überprüfung von Aspekten aus dem Förderkonzept und berichtet in geeigneter Form darüber. Der Schulrat kann die Fachgruppe beauftragen, Bereiche, die für ihn von besonderem Interesse sind, zu begutachten bzw. begutachten zu lassen. Allfällige Kostenfolgen für eine externe Evaluation sind vorgängig ins Budget aufzunehmen. Die aus der jeweiligen Evaluation gewonnenen Erkenntnisse dienen der Weiterentwicklung und Optimierung des überprüften Aspekts aus dem Förderkonzept. Sie fliessen in dessen Überarbeitung oder in die Ausgestaltung der Weiterbildung ein.

10.2 Weiterbildung

Die individuelle Weiterbildung gemäss Absprache mit der Schulleitung sowie die Überprüfung der eigenen Tätigkeiten sind Aufgaben im Arbeitsfeld Lehrperson.

➔ Weiterlesen auf http://www.schule.sg.ch/content/schule/home/volksschule/schulorganisation-schulaufsicht/lehrpersonen/berufsauftrag.html

Individuelle Weiterbildung umfasst auch das Studium von Fachliteratur sowie Kursbesuche im Bereich der Sonderpädagogik. Namentlich sonderpädagogische Themen, welche für die

in der Sonderpädagogik involvierten Lehr- und Fachpersonen neu sind, sollen so erarbeitet werden.

Eine besondere Form der individuellen Weiterbildung ist die kollegiale Hospitation (vgl. Handreichung Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen). An zwei Halbtagen je Schuljahr kann ausserhalb der Blockzeiten Unterricht oder Therapie in einer anderen Klasse bzw. in einer anderen Institution besucht werden. Unter Umständen ist eine kollegiale Hospitation auch während der Blockzeiten möglich. Dazu sind die Lektionen mit Klassenteilung zu nutzen, indem die ganze Klasse durch die zweite Lehrperson übernommen wird. Die Schulleitung ist über Zeitpunkt und Ort sowie über die Organisation des Unterrichts während der kollegialen Hospitation zu informieren. Es wird empfohlen, mindestens einen Besuch pro Schuljahr im Bereich der Sonderpädagogik (z.B. Klasse mit ILZ-Schülerinnen und Schülern, Heilpädagogin oder Heilpädagoge im ISF) einzusetzen.

Die Fachgruppe Sonderpädagogik regt im Rahmen der schulinternen Weiterbildung punktuelle Weiterbildungsangebote im Bereich der Sonderpädagogik an. Aufgrund der Evaluationsergebnisse definiert sie den Weiterbildungsbedarf und richtet das Angebot danach aus.

Vom Schulrat genehmigt am 26. Juni 2018
Aktualisierung vom Schulrat zur Kenntnis genommen am 15. Juni 2021